

**GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE ORGANE, AUSSCHÜSSE UND KREISSTELLEN DER
LANDESZAHNÄRZTEKAMMER THÜRINGEN UND
DES VERSORGUNGSWERKES DER LANDESZAHNÄRZTEKAMMER THÜRINGEN
(GESCHÄFTSORDNUNG DER KAMMER)**

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen hat in ihrer Sitzung am 06.12.2014 gemäß § 15 Abs. 1 Thüringer Heilberufegesetzes vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139, 147) i. V. m. § 6 Abs. 1 Buchstabe c) der Satzung der Landeszahnärztekammer Thüringen, die folgende Geschäftsordnung, zuletzt geändert durch Beschluss vom 25.11.2015, beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Kammerversammlung wird nach der Wahl ihrer Mitglieder vom amtierenden Vorsitzenden zu ihrer konstituierenden Sitzung einberufen. Beim ersten Zusammentreten der Kammerversammlung nach einer Neuwahl führt der an Jahren älteste, wenn er es ablehnt, der nächstälteste Delegierte den Vorsitz, bis der neu gewählte Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt.
- (2) Die Versammlung wird mit der Feststellung ihrer satzungsmäßigen Einberufung eröffnet. Der Versammlungsleiter bestellt Schriftführer und Führer der Rednerliste. Hierauf erfolgen der Namensaufruf der Delegierten und die Feststellung der Beschlussfähigkeit.

§ 2

Wahlen

Die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung, der Mitglieder des Vorstandes der Kammer, der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes des Versorgungswerkes, der Kreisstellenvorsitzenden der Kammer, der Mitglieder der Delegiertenversammlung der BZÄK und der Ausschüsse erfolgt nach den Vorschriften der Wahlordnung der Kammer.

§ 3

Aufgaben des Vorsitzenden der Kammerversammlung

- (1) Der Vorsitzende hat den Mitgliedern der Kammer den Ort und den Termin der Kammerversammlung sowie die Einladung und die Tagesordnung rechtzeitig bekannt zu geben.
- (2) Die Mitglieder der Kammerversammlung und die Kreisstellenvorsitzenden der Kammer sind schriftlich einzuladen. Die Aufsichtsbehörde des Versorgungswerkes ist unter Übersendung der Tagesordnung einzuladen, soweit Belange des Versorgungswerkes betroffen sind.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er wahrt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Dem Vorsitzenden obliegt die Entscheidung über die Anwesenheit von Personen, die nicht nach dem Gesetz oder Satzung zur Teilnahme an der Kammerversammlung berechtigt sind.
- (4) Der Vorsitzende der Kammerversammlung holt die Genehmigungen gemäß den Vorgaben des ThürHeilBG ein und erfüllt die Anzeigepflichten gemäß den Vorgaben des ThürVAG.
- (5) Der Vorsitzende der Kammerversammlung bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle der Kammer. Für Belange des Versorgungswerkes ist eine Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes vorzunehmen.

§ 4

Anträge an die Kammerversammlung

- (1) Anträge an die Kammerversammlung können vom Vorstand der Kammer, dem Aufsichtsrat und dem Vorstand des Versorgungswerkes für Belange des Versorgungswerkes, jedem Mitglied der Kammerversammlung und den Kreisstellen gestellt werden. Anträge der Kreisstellen sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Kreisstellenversammlung zu beschließen.
- (2) Themen, welche bis sechs Wochen vor Beginn der Kammerversammlung schriftlich durch den Vorstand der Kammer, dem Aufsichtsrat und dem Vorstand des Versorgungswerkes für Belange des Versorgungswerkes, die Mitglieder der Kammerversammlung oder durch die Kreisstellen der Kammer bei der Geschäftsstelle der Kammer eingereicht werden, sind auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden der Kammerversammlung festgelegt.

- (3) Anträge zu Punkten der Tagesordnung sind schriftlich mit Begründung, spätestens zwei Wochen vor der Kammerversammlung, bei der Geschäftsstelle der Kammer einzureichen. Diese Anträge sind noch vor der Sitzung den Delegierten bekannt zu geben. Anträge zu Belangen des Versorgungswerkes sind der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes nach Eingang zur Kenntnis zu geben.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können unter Angabe des Tagesordnungspunktes noch in der Kammerversammlung vom Vorstand der Kammer, dem Aufsichtsrat und dem Vorstand des Versorgungswerkes für Belange des Versorgungswerkes und den Mitgliedern der Kammerversammlung bis zur Schließung des Tagesordnungspunktes gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen oder können mündlich zur Niederschrift gegeben werden.
- (5) Über die Zulassung verspäteter Anträge beschließt die Kammerversammlung.

§ 5 Redeordnung

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung erhält der Berichterstatter oder der Antragsteller das Wort, anschließend erfolgt die Aussprache.
- (2) Redeberechtigt sind die Mitglieder der Kammerversammlung, des Vorstandes der Kammer, des Aufsichtsrates und des Vorstandes des Versorgungswerkes für Belange des Versorgungswerkes. In besonderen Fällen kann der Versammlungsleiter einem Teilnehmer, der nicht der Kammerversammlung, dem Vorstand der Kammer, dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand des Versorgungswerkes angehört, das Wort erteilen. Den Kreisstellenvorsitzenden der Kammer wird ein Rederecht bei den Kammerversammlungen eingeräumt.
- (3) Wer zur Sache sprechen will, muss sich in die Rednerliste eintragen lassen.
- (4) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen; der Versammlungsleiter kann von dieser Regel im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednern abweichen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen. Wenn er sich selbst als Redner an der Beratung beteiligen will, so hat er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben. Außerhalb der Reihe erhalten jederzeit das Wort der Präsident der Landes Zahnärztekammer Thüringen, von ihm beauftragte Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer sowie der Vorsitzende des Aufsichtsrates und der Vorsitzende des Vorstandes des Versorgungswerkes; von ihnen beauftragte Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglieder für Belange des Versorgungswerkes.
- (6) Außer der Reihe erhalten weiter das Wort:
 - a) der Berichterstatter,
 - b) wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
 - c) wer tatsächliche Erklärungen (Feststellung von Tatsachen) abgeben will.Ausführungen zu b) und c) dürfen die Zeit von drei Minuten nicht überschreiten.
- (7) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss der Aussprache über den jeweiligen Tagesordnungspunkt erteilt. Die Ausführungen dürfen die Zeit von drei Minuten nicht überschreiten. Gegenstand und Inhalt der persönlichen oder tatsächlichen Erklärung ist dem Versammlungsleiter auf Verlangen vorher schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Rededauer kann durch Beschluss der Versammlung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Spricht ein Teilnehmer über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Versammlungsleiter nach einmaligem Hinweis das Wort entziehen. In diesem Falle darf der Betreffende über den gleichen Diskussionsgegenstand nicht widersprechen.
- (9) Anträge, die während der Aussprache zu Punkten der Tagesordnung gestellt werden, sind dem Versammlungsleiter schriftlich zu übergeben und vor neuer Worterteilung in der Reihenfolge ihres Eingangs bekannt zu geben.
- (10) Die Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Im Wortlaut vorbereitete Reden können vom Versammlungsleiter als Ausnahme zugelassen werden. Sie sind dem Vorsitzenden mit Angabe von Gründen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (11) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für abgeschlossen.

§ 6 Ordnungsvorschriften

- (1) Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, für einen ungestörten Verlauf der Versammlung zu sorgen.
- (2) Der Versammlungsleiter kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder aufheben, wenn sie nicht mehr entsprechend der Satzung oder der Geschäftsordnung durchzuführen ist.
- (3) Zwischenrufe sind gestattet; der Versammlungsleiter muss sie verbieten, wenn sie in eine Zwiesprache mit dem Redner ausarten oder ihn wiederholt in seinem Vortrag stören. Der Versammlungsleiter soll Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann ihnen nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (4) Der Versammlungsleiter hat Delegierte zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Ordnung zu rufen, wenn sie ohne Worterteilung sprechen oder persönlich verletzende Ausführungen und Zwischenrufe machen oder gröblich gegen parlamentarische Gepflogenheiten verstoßen.
- (5) Nach zweimaligem Ordnungsruf kann der Versammlungsleiter dem Redner, wenn er zum dritten Mal die Ordnung verletzt, das Wort entziehen.
- (6) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Versammlungsleiter nach Beschluss der Kammerversammlung Delegierte von der Versammlung ausschließen. Der Beschluss ist unverzüglich zu befolgen.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung gehören:
 - a) Anträge auf Begrenzung der Redezeit
 - b) Schluss der Rednerliste
 - d) Schluss der Aussprache und Übergang zur Tagesordnung.Diese Anträge können nur von Delegierten gestellt werden, die sich an der Aussprache über den betreffenden Diskussionsgegenstand nicht beteiligt haben.
- (2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung kann neben dem Antragsteller (zur Begründung und zum Schlusswort) nur einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilt werden.
- (3) Vor der Aussprache oder Abstimmung über einen Antrag gemäß Abs. 1 ist die Rednerliste zu verlesen.
- (4) Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Rednerliste haben diejenigen noch das Wort, die bei Antragstellung bereits auf der Rednerliste standen. Danach kann nur noch der Referent das Schlusswort verlangen.
- (5) Über den Antrag auf Schluss der Aussprache ist vor anderen Anträgen abzustimmen. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wiederholt werden.

§ 8 Abstimmung

- (1) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Kammerversammlung. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Delegierten muss unter Verwendung von Stimmzetteln geheim abgestimmt werden.
- (2) Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (3) Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der anwesenden Delegierten muss schriftlich namentlich abgestimmt werden. Bei namentlicher Abstimmung haben die Stimmzettel den Namen des Abstimmenden und die Erklärung „ja“ oder „nein“ oder „enthalte mich“ zu tragen.
- (4) Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen, jedoch nicht als Ja- oder Neinstimmen. Ungültig sind Stimmen, die den Willen des Abstimmenden nicht mit Sicherheit erkennen lassen und Stimmen, die in keinem Zusammenhang mit der Abstimmungssache oder dem Gegenstand, für den abgestimmt wird, stehen.
- (5) Für alle Abstimmungen gilt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (6) Der Versammlungsleiter stellt die Fragen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Sie sind möglichst so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Versammlung.
- (7) Über mehrere den gleichen Gegenstand betreffende Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in der sie gestellt wurden, es sei denn, dass ein weitergehender Antrag vor dem minderweitgehenden und ein sachlicher Änderungsantrag vor dem Hauptantrag zur Abstimmung ansteht. Im Übrigen gehen vor:
 - a) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - b) Antrag auf Vertagung
 - c) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
 - d) Antrag auf Unterbrechung.
- 8) Mit Beginn einer Abstimmung kann das Wort, auch zur Geschäftsordnung, nicht mehr erteilt werden.

§ 9 Niederschrift

- (1) Die Sitzung der Kammerversammlung ist mit geeigneten Mitteln aufzuzeichnen. Über den Ablauf der Sitzung der Kammerversammlung ist ein Wortprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Delegierten innerhalb von acht Wochen nach der Versammlung zu übersenden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang Einspruch beim Vorsitzenden der Kammerversammlung eingelegt wird. Die genehmigte Niederschrift ist durch den Versammlungsleiter der Aufsichtsbehörde des Versorgungswerkes zu übersenden, sofern Belange des Versorgungswerkes betroffen sind.
- (2) Über die Sitzungen der übrigen Organe, Ausschüsse und Kreisstellen der Landes Zahnärztekammer Thüringen sind Niederschriften zu fertigen, die den Ablauf der Sitzung und die darin gefassten Beschlüsse wiedergeben. Die Niederschrift ist von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Regelungen des Abs. 2, Satz 1 und Satz 2, gelten nicht, soweit in dieser Ordnung abweichende Regelungen betroffen sind.

§ 10 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Versammlungsleiter. Im Falle eines Widerspruchs von mindestens drei Mitgliedern der Kammerversammlung ist eine Entscheidung der Versammlung herbeizuführen.

§ 11 Vorstand der Kammer

- (1) Zu den Vorstandssitzungen sind der Vorsitzende der Kammerversammlung sowie der Vorsitzende des Vorstandes des Versorgungswerkes als Gäste einzuladen.
- (2) Über den Ablauf der Vorstandssitzung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fassen, die die einzelnen Argumente zu den gefassten Beschlüssen ihrem Sinn entsprechend wiedergibt. Sie ist vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes sowie dem Vorsitzenden der Kammerversammlung zuzusenden.
- (3) Erklärungen, welche die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Erklärungen, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, müssen vom Präsidenten und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes schriftlich oder in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur abgegeben werden.
- (4) Verwaltungsakte oder sonstige hoheitliche Maßnahmen werden vom Präsidenten erlassen.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben, insbesondere der laufenden Verwaltungsgeschäfte, bedient sich der Vorstand der Geschäftsstelle der Kammer.
- (6) Die Geschäftsstelle wird von dem Geschäftsführer der Kammer geleitet. Die Aufgaben des Geschäftsführers der Kammer werden vom Vorstand in einer Dienstanweisung geregelt.
- (7) Die Aufgabenbereiche der übrigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Kammer werden vom Vorstand in einer Dienstanweisung bzw. durch arbeitsplatzbezogene Stellenbeschreibungen festgelegt.

§ 12 Aufsichtsrat des Versorgungswerkes

- (1) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates sind der Vorsitzende der Kammerversammlung sowie die Aufsichtsbehörde des Versorgungswerkes als Gäste einzuladen. Der Aufsichtsbehörde ist spätestens 14 Tage vor der Sitzung die Tagesordnung zu übersenden.
- (2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates, dem Vorsitzenden der Kammerversammlung, dem Vorsitzenden des Vorstandes des Versorgungswerkes und der Aufsichtsbehörde des Versorgungswerkes zugesandt wird.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes.

§ 12a Vorstand des Versorgungswerkes

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zugesandt wird.
- (2) Erklärungen, welche das Versorgungswerk vermögensrechtlich binden, bedürfen der Schriftform. Erklärungen, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, müssen vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem hauptamtlichen Mitglied des Vorstandes (Geschäftsleiter) schriftlich oder in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur abgegeben werden.
- (3) Verwaltungsakte oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, die in Angelegenheiten des Versorgungswerkes ergehen, werden vom Vorsitzenden des Vorstandes erlassen.
- (4) Der Vorstand kann den Geschäftsleiter mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen und ihn zur alleinigen Vertretung des Versorgungswerkes nach außen bevollmächtigen.
- (5) Der Vorstand trägt Sorge, dass jederzeit eine angemessene Geschäftsorganisation verfügbar ist, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeit des Versorgungswerkes entspricht. Die aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen sowie das interne Kontrollsystem sind für sachverständige Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation ist sechs Jahre aufzubewahren.
- (6) Für seinen Versicherungsbetrieb unterhält das Versorgungswerk eine Geschäftsstelle. Hierfür stellt der Vorstand das für den Versicherungsbetrieb erforderliche und fachlich geeignete Personal an. Die Geschäftsstelle wird von dem hauptamtlichen Mitglied des Vorstandes (Geschäftsleiter) geleitet. Der Vorstand kann zusätzlich einen Leiter der Geschäftsstelle anstellen.
- (7) Die Aufgaben und die Aufgabenverteilung der Geschäftsstelle ergeben sich aus einem Organigramm, welches der Vorstand erstellt und regelmäßig anpasst.
- (8) Die Aufgabenbereiche der Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes werden vom Vorstand in einer Dienstanweisung bzw. durch arbeitsplatzbezogene Stellenbeschreibungen festgelegt.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Die Kammerversammlung, der Vorstand der Kammer, der Aufsichtsrat und der Vorstand des Versorgungswerkes können zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben ihres jeweiligen Aufgabenbereiches Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen oder wählen. Für die Amtsdauer der in der Satzung verankerten Ausschüsse gilt, soweit durch das berufende Organ keine andere Festlegung getroffen wird, die Amtsdauer des berufenden Organs.
- (2) Jeder gebildete Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Ausschuss im Rahmen der übertragenen Kompetenz.
- (3) Der Vorsitzende der Kammerversammlung kann von der Kammerversammlung gebildete, der Präsident kann vom Vorstand der Kammer gebildete, der Vorsitzende des Aufsichtsrates des Versorgungswerkes kann vom Aufsichtsrat des Versorgungswerkes gebildete Ausschüsse und der Vorsitzende des Vorstandes des Versorgungswerkes kann vom Vorstand des Versorgungswerkes gebildete Ausschüsse zu Sitzungen einladen. Im Übrigen beruft der Vorsitzende des Ausschusses zu dessen Sitzungen ein.
- (4) Der Präsident und der Geschäftsführer der Kammer sind zu allen Ausschusssitzungen einzuladen, die Belange der Kammer betreffen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und der Vorsitzende des Vorstandes des Versorgungswerkes sind zu den Ausschusssitzungen einzuladen, die Belange des Versorgungswerkes zum Gegenstand haben.

- (5) Über den Ablauf der Ausschusssitzung und deren Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) § 13 gilt nicht für den Geschäftsführenden Vorstand der Kammer.

§ 14 Kreisstellen der LZKTh

- (1) Es soll jährlich mindestens eine Kreisstellenversammlung durchgeführt werden. Unabhängig davon sind Kreisstellenversammlungen auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Kreisstelle durchzuführen.
- (2) Über die Durchführung und den Inhalt der Kreisstellenversammlung ist die Geschäftsstelle der Kammer zu informieren.
- (3) Die Kreisstelle ist unabhängig von der Anzahl der zu der Kreisstellenversammlung anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Mitglieder der Kreisstelle zur Versammlung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich eingeladen wurden. Für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt der Aufgabe der Einladung zur Post oder ein die Versendung in zulässiger Weise durchführendes Unternehmen maßgeblich. Dies gilt auch, soweit Wahlen durchzuführen sind.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen sowie nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 1. des Monats nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Geschäftsordnung außer Kraft.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat mit Schreiben vom 28.04.2015 unter Az. 41-6287/20-6-20505/2015 gemäß § 15 Abs. 2 Thüringer Heilberufegesetz die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Geschäftsordnung der Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 der Satzung der Landes Zahnärztekammer Thüringen im Thüringer Zahnärzteblatt (tzB) veröffentlicht.

Erfurt, den 06.12.2014



Dr. Jörg-Ulf Wiegner
Vorsitzender der Kammerversammlung